



Bürgermeisteramt Mauer

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten >Homo heidelbergensis<

**Satzung
der Gemeinde Mauer
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
vom 14. Dezember 2011**

Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mauer am 11. Dezember 2013 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS in der Fassung vom 14.12.2011 beschlossen:

Artikel 1

Höhe der Abwassergebühr

Der § 42 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst :

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,64 €.

Artikel 2

Vorauszahlungen

Der § 44 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Drittel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Drittel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

Artikel 3

Fälligkeit

Der § 45 wird wie folgt ergänzt:

- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

Artikel 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit **ausgefertigt** und ist zu **verkünden**.

Mauer, den 11. Dezember 2013

John Ehret

Bürgermeister